Gemeinde Oberuzwil

Flawilerstrasse 3
9242 Oberuzwil

Telefon 071 950 48 00

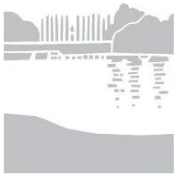
gemeinde@oberuzwil.ch
www.oberuzwil.ch

30.04

Kulturkonzept der Gemeinde Oberuzwil







Konzept des Gemeinderates vom 27.10.2026[1]

[1] In Vollzug ab 1. Januar 2027

Kulturkonzept der Gemeinde Oberuzwil

Konzept des Gemeinderates vom 27.10.2026[2]

1. Grundlagen

1.1 Einleitung

Ein vielfältiges kulturelles und gesellschaftliches Leben trägt wesentlich zur Lebensqualität und zur Identifikation mit Oberuzwil, Bichwil und Niederglatt bei. Die Gemeinde unterstützt ein aktives Gemeindeleben, schätzt freiwilliges Engagement und fördert das Zusammenleben über Generationen und Kulturen hinweg. Gleichzeitig handelt sie kostenbewusst und setzt die verfügbaren Mittel gezielt ein. Diese Grundhaltung entspricht den vom Gemeinderat für die Amtsdauer 2025–2028 festgelegten Werten und Haltungen.

Kultur wird dabei breit verstanden. Sie umfasst traditionelle und neue Formen des kulturellen Lebens, schafft Begegnungen, stärkt die Gemeinschaft und bietet Raum für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen und Interessen. Bereits das Kulturkonzept von 2010 stellte die Förderung eines lebendigen kulturellen Lebens und die Identifikation mit der Gemeinde ins Zentrum.

Das vorliegende Kulturkonzept aktualisiert diese Grundlagen und ordnet die Aufgaben der Gemeinde im Bereich Kultur neu. Es soll bewusst handlich und offen ausgestaltet sein. Es schafft einen verlässlichen Rahmen, ohne das jährliche Kulturprogramm oder einzelne Unterstützungsbeiträge über Jahre festzuschreiben.

1.2 Einordnung in die Gesamtkonzeption Kultur, Freizeit und Sport

Die Gesamtkonzeption im Bereich Kultur, Freizeit und Sport beruht auf drei miteinander verbundenen Säulen:

1. der finanziellen Vereinsförderung[3];
2. dem Kulturkonzept mit der Tätigkeit der Kulturkommission, den gemeindeeigenen Anlässen und ergänzenden Formen der Kulturförderung;
3. der Nutzung der Gemeindeinfrastruktur.

Die erste Säule ist im separaten Konzept «Vereinsförderung in der Gemeinde Oberuzwil» geregelt. Die Nutzung der Gemeindeinfrastruktur richtet sich nach den dafür geltenden Reglementen und Tarifen.

Das vorliegende Kulturkonzept bildet die zweite Säule und regelt gleichzeitig jene Fragen der Kulturförderung, die vom Vereinsförderkonzept nicht oder nicht abschliessend erfasst werden.

Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden. Beiträge, die bereits gestützt auf das Vereinsförderkonzept, eine Leistungsvereinbarung oder eine andere kommunale Grundlage ausgerichtet werden, werden bei weiteren Unterstützungsgesuchen berücksichtigt.

---

2 GRB 27.10.2026/115

3 Konzept Vereinsförderung der Gemeinde Oberuzwil vom 19. Mai 2026

1.3 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat legt die strategischen Rahmenbedingungen fest und genehmigt das jährliche Budget.

Die oder der Ressortverantwortliche Kultur, Freizeit und Sport ist im Auftrag des Gemeinderates politisch für den Bereich zuständig. Die Kulturkommission setzt das Kulturkonzept um, gestaltet das kulturelle Jahresprogramm und berät den Gemeinderat bei kulturpolitischen Fragen. Im Bereich der Vereinsförderung dient sie insbesondere als Austauschplattform.

Die Gemeinderatskanzlei ist die zentrale administrative Anlaufstelle. Sie unterstützt die Kulturkommission, koordiniert Gemeindeanlässe, bearbeitet Beitrags- und Unterstützungsfragen und stellt die Verbindung zu weiteren Verwaltungsstellen sicher (zentrale Stelle für Gesuche, Eingaben und Anfragen).

2. Kulturkommission und gemeindeeigene Anlässe

2.1 Auftrag

Die Kulturkommission gestaltet im Auftrag des Gemeinderates ein abwechslungsreiches Kulturangebot für die Bevölkerung von Oberuzwil, Bichwil und Niederglatt.

Sie kann eigene Aktivitäten initiieren, bestehende Anlässe weiterentwickeln und neue Formate erproben. Sie soll dabei insbesondere Begegnungen ermöglichen, unterschiedliche Generationen und Bevölkerungsgruppen ansprechen sowie das lokale kulturelle Schaffen und freiwillige Engagement einbeziehen.

Die Kulturkommission ist nicht verpflichtet, Veranstaltungen in jedem Fall selber durchzuführen. Wo es sinnvoll ist, arbeitet sie mit Vereinen, Gruppierungen, Kulturschaffenden, Institutionen oder weiteren Dritten zusammen oder überträgt diesen die operative Durchführung. Dieser Grundsatz entspricht auch dem strategischen Ziel des Gemeinderates, Vereine und Gruppierungen für Anlässe und Projekte zu aktivieren und einzubeziehen.

2.2 Jahresprogramm und Gestaltungsspielraum

Die Kulturkommission legt ihr Veranstaltungsprogramm grundsätzlich jährlich fest. Damit können bestehende Angebote weitergeführt, angepasst, zusammengelegt, zeitweise ausgesetzt oder durch neue Formate ersetzt werden, ohne dass dafür jeweils das Kulturkonzept geändert werden muss.

Zum bisherigen kulturellen Angebot der Gemeinde gehören insbesondere die Bundesfeier, die Serenade zum Ferienende, das Weihnachtssingen, kulturelle Lesungen/Winterlesung bzw. vergleichbare Kleinanlässe und die sporadische Verleihung eines Kulturpreises.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und begründet keinen Anspruch auf die jährliche Durchführung eines bestimmten Anlasses.

Die Kulturkommission achtet bei ihrer Jahresplanung auf eine angemessene Berücksichtigung der drei Dörfer und auf eine gute Mischung aus bewährten und neuen Angeboten.

2.3 Zusammenarbeit mit Dritten

Gemeindeeigene Anlässe können gemeinsam mit Vereinen oder anderen Organisationen durchgeführt werden. Die Gemeinde kann dabei die konzeptionelle und organisatorische Führung übernehmen oder lediglich Rahmenbedingungen und finanzielle bzw. materielle Leistungen bereitstellen.

Art und Umfang der Zusammenarbeit werden je Anlass festgelegt. Bei grösseren oder wiederkehrenden Veranstaltungen können Checklisten, Detailkonzepte oder Leistungsvereinbarungen eingesetzt werden.

Insbesondere bei der Bundesfeier hat sich eine Zusammenarbeit bewährt, bei welcher ein lokaler Verein oder eine Gruppierung wesentliche Teile des Anlasses organisiert und die Gemeinde unter anderem Koordination, Kommunikation und Infrastruktur übernimmt.

2.4 Weitere gemeindeeigenen Anlässe

Die Gemeinde kann aus eigenem Antrieb weitere Anlässe organisieren oder die Verwaltung kann entsprechend als Organisatorin tätig sein. So sind z.B. die Neuzuzügerbegrüssung, das Spielplatzfest oder das Badifest (Anlass der Kioskpächter) öffentliche oder halböffentliche Veranstaltungen in der Obhut der Gemeindeverwaltung.

Die Kulturkommission leistet bei Bedarf ideelle Unterstützung.

3. Ergänzende Kulturförderung

3.1 Grundsatz

Die Förderung der Oberuzwiler Vereine richtet sich grundsätzlich nach dem separaten Vereinsförderkonzept.

Darüber hinaus kann die Gemeinde kulturelle Institutionen, Angebote und Veranstaltungen unterstützen, die vom Vereinsförderkonzept nicht oder nicht ausreichend erfasst werden, deren Tätigkeit jedoch im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegt.

Unterstützungen können finanzieller, materieller oder kommunikativer Art sein. Es besteht kein Anspruch auf eine Unterstützung.

3.2 Regionale Kulturangebote und Kulturinstitutionen

Das kulturelle Leben der Einwohnerinnen und Einwohner beschränkt sich nicht auf das Gemeindegebiet. Die Bevölkerung nutzt auch kulturelle Angebote in der Region Wil-Uzwil. Die Gemeinde kann deshalb ausgewählte regionale Kulturinstitutionen und wiederkehrende Kulturangebote unterstützen, wenn daran aus Sicht der Gemeinde ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Bei der Beurteilung sind insbesondere die regionale Bedeutung und Ausstrahlung, die Zugänglichkeit und Nutzungsmöglichkeit für die Bevölkerung Oberuzwils, die kulturelle Vielfalt des Angebots, die Eigenfinanzierung sowie Beiträge der Standortgemeinde, anderer Gemeinden, der Kantone und weiterer Förderstellen zu berücksichtigen. Die Gemeinde strebt keine Vollfinanzierung an.

Auch Angebote privater oder kommerziell tätiger Trägerschaften können berücksichtigt werden, wenn damit eine klar erkennbare kulturelle Leistung von öffentlichem Interesse unterstützt wird. Eine allgemeine Unterstützung des kommerziellen Geschäftsbetriebs erfolgt nicht.

Neue wiederkehrende Beiträge an regionale Institutionen werden dem Gemeinderat im Rahmen des Budgetprozesses zum Entscheid unterbreitet. Bestehende Beiträge werden periodisch auf ihre Zweckmässigkeit überprüft.

3.3 Verhältnis zu ThurKultur

Für einzelne Kulturprojekte und Veranstaltungen sind die Fördermöglichkeiten von ThurKultur sowie weiterer regionaler oder kantonaler Förderstellen vorrangig zu prüfen.

Kommunale Beiträge können ergänzend ausgerichtet werden, wenn ein besonderes örtliches Interesse besteht oder wenn ein für die Bevölkerung relevantes Kulturangebot durch die bestehenden Fördergefässe nicht oder nicht angemessen erfasst wird.

Wiederkehrende Beiträge an regionale Kulturinstitutionen werden unabhängig davon nach Ziff. 3.2 beurteilt.

4. Ergänzende Kriterien für öffentliche Anlässe Dritter in der Gemeinde

Beiträge an öffentliche Anlässe und Veranstaltungen Dritter richten sich grundsätzlich nach dem Vereinsförderkonzept. Beiträge können im Einzelfall jedoch auch ausgerichtet werden, wenn die Veranstalter die allgemeinen Voraussetzungen für die ordentliche Vereinsförderung nicht erfüllen. Dazu gehören beispielsweise öffentliche Angebote wie der Räbeliechtliumzug oder der Ferienpass.

Eine Unterstützung, welche über das Vereinsförderkonzept hinausgeht, setzt grundsätzlich voraus, dass der Anlass einen klaren Bezug zu Oberuzwil, Bichwil oder Niederglatt hat, für einen wesentlichen Teil der Bevölkerung öffentlich zugänglich ist und einen gesellschaftlichen, kulturellen, generationenverbindenden oder gemeinnützigen Zweck verfolgt.

Bei der Beurteilung werden insbesondere der öffentliche Nutzen, die Zahl und Breite der angesprochenen Personen, das freiwillige Engagement, die Eigenleistungen der Veranstalter, weitere Finanzierungsmöglichkeiten sowie die Verhältnismässigkeit des beantragten Gemeindebeitrags berücksichtigt.

Die Unterstützung kann insbesondere bestehen aus einem einmaligen oder wiederkehrenden finanziellen Beitrag, der unentgeltlichen oder vergünstigten Bereitstellung von Material und Infrastruktur, Dienstleistungen der Gemeinde oder kommunikativer Unterstützung.

Bei wiederkehrenden Veranstaltungen kann aus Gründen der Planungssicherheit ein jährlich gleichbleibender Beitrag vorgesehen oder eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Eine Doppelfinanzierung derselben Leistung über verschiedene kommunale Fördergefässe ist zu vermeiden.

Nicht unterstützt werden grundsätzlich Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter, geschlossene Anlässe sowie parteipolitische Veranstaltungen. Für kirchliche oder konfessionelle

Veranstaltungen gelten die Grundsätze des Vereinsförderkonzeptes. Interkonfessionelle und interkulturelle Anlässe können im Einzelfall unterstützt werden

5. Sponsoring durch die Gemeinde

Neben der eigentlichen Kultur- und Vereinsförderung kann die Gemeinde im Bereich Kultur, Freizeit und Sport in besonderen Fällen als Sponsorin auftreten.

Sponsoring unterscheidet sich von einem Förderbeitrag dadurch, dass der Leistung der Gemeinde eine konkrete Gegenleistung gegenübersteht. Im Vordergrund stehen insbesondere die Sichtbarkeit der Gemeinde, ihre positive Positionierung sowie eine besondere regionale oder überregionale Ausstrahlung eines Anlasses, Projekts, Teams oder einer Organisation.

Ein Sponsoring kommt insbesondere bei aussergewöhnlichen Veranstaltungen, besonderen sportlichen oder kulturellen Erfolgen sowie Projekten mit hoher öffentlicher oder medialer Aufmerksamkeit in Betracht.

Vorausgesetzt werden ein nachvollziehbarer Bezug zur Gemeinde Oberuzwil und eine angemessene Gegenleistung, beispielsweise durch Logopräsenz, Nennung als Sponsorin oder Partnerin, Kommunikationsleistungen oder andere geeignete Formen der Sichtbarkeit.

Ein Sponsoring kann zusätzlich zu einer bestehenden Vereins- oder Kulturförderung gewährt werden, wenn dafür ein eigenständiger und nachvollziehbarer Sponsoringzweck besteht. Eine bereits bestehende Unterstützung begründet jedoch keinen Anspruch auf zusätzliche Sponsoringleistungen.

Sponsoringbeiträge sind grundsätzlich zeitlich oder anlassbezogen begrenzt.

Über Sponsoringleistungen wird im Rahmen der geltenden Finanzkompetenzen entschieden. Neue oder in ihrer Art wesentliche Sponsorings werden dem Gemeinderat zum Entscheid unterbreitet.

6. Kulturpreis

Die Gemeinde kann besondere kulturelle Leistungen, langjähriges kulturelles Engagement oder ausserordentliche Verdienste um das kulturelle Leben mit einem Kulturpreis würdigen.

Der Kulturpreis wird nicht zwingend periodisch verliehen. Die Kulturkommission kann dem Gemeinderat geeignete Personen, Gruppen, Vereine oder Institutionen zur Auszeichnung vorschlagen.

Über die Verleihung und die Höhe einer allfälligen finanziellen Anerkennung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

Der Anhang 1 regelt die Kriterien für die Verleihung des Kulturpreises.

7. Finanzen und jährliches Budget

Das jährlich genehmigte Budget bildet die verbindliche finanzielle Grundlage für die Umsetzung dieses Kulturkonzeptes.

Die Kulturkommission erstellt im Rahmen des Budgetprozesses ihr vorgesehenes Jahresprogramm und beantragt die dafür erforderlichen Mittel.

Innerhalb der bewilligten Kredite soll die Kulturkommission über den notwendigen operativen Spielraum verfügen, um auf Entwicklungen reagieren und zwischen einzelnen Anlässen angemessene Anpassungen vornehmen zu können. Vorbehalten bleiben die geltenden Finanzkompetenzen.

Neue wiederkehrende Verpflichtungen, wesentliche Überschreitungen des genehmigten Jahresprogramms oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Budgets sind dem Gemeinderat zum Entscheid vorzulegen.
Beiträge an regionale Kulturinstitutionen, öffentliche Anlässe Dritter und Sponsoringleistungen werden nur im Rahmen der dafür vorhandenen Budgetmittel ausgerichtet.

Aus diesem Konzept entsteht kein Anspruch auf einen bestimmten Beitrag oder auf dessen Weiterführung in einem späteren Jahr. Vorbehalten bleiben rechtsgültig abgeschlossene Leistungsvereinbarungen.

Bei ungenügenden Budgetmitteln sind Umfang, Zahl oder Ausgestaltung von Gemeindeanlässen und Unterstützungsleistungen entsprechend anzupassen.

8. Kommunikation und Zusammenarbeit

Die Gemeinde unterstützt die Sichtbarkeit des kulturellen Lebens durch ihre bestehenden Kommunikationskanäle.

Die Kulturkommission und die Gemeinderatskanzlei pflegen den Austausch mit Vereinen, Kulturschaffenden, Veranstaltern und regionalen Kulturinstitutionen. Dabei sollen Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Bei finanziellen oder materiellen Unterstützungen kann die Gemeinde verlangen, dass ihre Beteiligung in angemessener Form sichtbar gemacht wird.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Überprüfung

Die Kulturkommission überprüft die Umsetzung dieses Konzeptes periodisch und beantragt dem Gemeinderat bei Bedarf Anpassungen.

Das Jahresprogramm und einzelne Unterstützungsentscheide können innerhalb dieses Rahmens laufend weiterentwickelt werden, ohne dass das Kulturkonzept angepasst werden muss.

9.2 Aufhebung bisheriges Konzept

Das Kulturkonzept der Gemeinde Oberuzwil vom 8. Juni 2010 wird aufgehoben.

9.3 Vollzugsbeginn

Dieses Konzept wird ab 1. Januar 2027 angewendet.

Gemeinde Oberuzwil

Oberuzwil, 27.10.2026

Gemeinde Oberuzwil
Gemeinderat



Andreas Eisenring
Gemeindepräsident



Adrian Rüegg
Ratsschreiber

Anhang 1

Kriterien für die Verleihung des Kulturpreises

a) Zweck

Mit dem Kulturpreis würdigt die Gemeinde Oberuzwil besondere Leistungen und Verdienste, welche das kulturelle, gesellschaftliche oder gemeinschaftliche Leben in Oberuzwil, Bichwil und Niederglatt bereichern.

Der Kulturpreis dient insbesondere der Anerkennung von kulturellem Schaffen, freiwilligem Engagement, besonderen Projekten sowie langjährigem Wirken zugunsten der Öffentlichkeit.

Die Verleihung erfolgt nicht zwingend jährlich.

b) Auszeichnungsberechtigte

Ausgezeichnet werden können:
- Einzelpersonen;
- Gruppen und lose Zusammenschlüsse;
- Vereine und Organisationen;
- Kulturschaffende;
- Projekte oder besondere Initiativen.

Die Auszuzeichnenden müssen einen erkennbaren Bezug zur Gemeinde Oberuzwil haben. Dieser kann insbesondere durch Wohn- oder Vereinssitz, durch das Wirken in der Gemeinde oder durch eine besondere Bedeutung des Engagements für Oberuzwil, Bichwil oder Niederglatt gegeben sein.

c) Beurteilungskriterien

Für die Beurteilung sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

- Kulturelle oder gesellschaftliche Bedeutung
  Das Wirken bereichert das kulturelle oder gesellschaftliche Leben und leistet einen erkennbaren Beitrag zur Vielfalt der Gemeinde.

- Bezug zur Gemeinde
  Die Leistung entfaltet ihre Wirkung in Oberuzwil, Bichwil oder Niederglatt oder trägt in besonderer Weise zur Wahrnehmung und Ausstrahlung der Gemeinde bei.

- Öffentliche Wirkung
  Das Engagement kommt nicht nur einem geschlossenen Kreis zugute, sondern besitzt eine erkennbare Wirkung für die Öffentlichkeit oder einen bedeutenden Teil der Bevölkerung.

- Besondere Leistung oder Nachhaltigkeit
  Auszeichnungswürdig können sowohl ein ausserordentliches Einzelprojekt als auch ein langjähriges, kontinuierliches Wirken sein.

- Freiwilliges und persönliches Engagement
  Besonders gewürdigt werden können Leistungen, die wesentlich durch Eigeninitiative, Freiwilligenarbeit oder ausserordentlichen persönlichen Einsatz geprägt sind.

- Innovation und Weiterentwicklung
  Berücksichtigt werden können neue Ideen, Formate oder Formen des kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenlebens ebenso wie besondere Leistungen zur Erhaltung und zeitgemässen Weiterentwicklung von Traditionen.

- Verbindende Wirkung
  Besonders berücksichtigt werden Leistungen, welche Generationen, Bevölkerungsgruppen, Kulturen oder die drei Dörfer miteinander verbinden.

Die Kriterien sind als Gesamtbeurteilung zu verstehen. Es müssen nicht sämtliche Kriterien gleichermassen erfüllt sein.

d) Vorschläge und Auswahl

Vorschläge für den Kulturpreis können aus der Bevölkerung, von Vereinen und Organisationen, aus der Kulturkommission, dem Gemeinderat oder der Gemeindeverwaltung eingebracht werden.

Eigenbewerbungen sind grundsätzlich möglich, stehen jedoch nicht im Vordergrund.

Die Kulturkommission prüft die eingegangenen oder von ihr selbst eingebrachten Vorschläge und unterbreitet dem Gemeinderat einen begründeten Antrag.

Über die Verleihung entscheidet abschliessend der Gemeinderat.

Es besteht kein Anspruch auf die Verleihung eines Kulturpreises.

e) Form der Auszeichnung

Der Kulturpreis besteht aus einer öffentlichen Würdigung und kann mit einer Urkunde, einem Sachpreis oder einer finanziellen Anerkennung verbunden werden.

Art und Höhe der Auszeichnung werden im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt. Massgebend sind die Bedeutung der ausgezeichneten Leistung sowie die im jeweiligen Jahresbudget verfügbaren Mittel.

Der Preis kann auf mehrere Preisträgerinnen oder Preisträger aufgeteilt werden.

f) Zeitpunkt und Rahmen der Verleihung

Die Verleihung erfolgt in einem geeigneten öffentlichen Rahmen. Die Kulturkommission bestimmt den Anlass in Absprache mit dem Gemeinderat.

Die Gemeinde informiert die Öffentlichkeit in angemessener Form über die ausgezeichnete Leistung.

g) Wiederholte Auszeichnung

Eine erneute Auszeichnung derselben Person, Gruppe oder Organisation ist nur bei einer neuen, ausserordentlichen Leistung vorgesehen.